



POSITIONSPAPIER DES ECO – VERBAND DER DEUTSCHEN INTERNETWIRTSCHAFT ZUM LEISTUNGSSCHUTZRECHT FÜR PRESSEVERLEGER (STAND 26.06.2014)

eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. versteht sich seit fast 20 Jahren als Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt über 700 Mitglieder. Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), ASP (Application Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. Der eco ist damit der größte nationale Internet Service Provider Verband Europas.

eco hat sich in der Vergangenheit stets gegen die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger ausgesprochen und fordert auch weiterhin die Abschaffung dieser investitions- und innovationshemmenden Regelung. Aus Sicht von eco überwiegen die Nachteile eines Leistungsschutzrechts klar. Dieses Positionspapier soll dazu dienen, dies ausführlicher zu begründen.

1) Zu den Zielen eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger

Allgemein dienen urheberrechtliche Leistungsschutzrechte durch eine Beschränkung des Wettbewerbs dem Investitionsschutz. Sie bedürfen daher besonderer Rechtfertigung. Im Hinblick auf das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger wurde bereits während des Gesetzgebungsverfahrens sowohl von verschiedenen Verbänden wie auch seitens der Wissenschaft auf die fehlende ökonomische und juristische Rechtfertigung und Begründung hingewiesen. Auch eco hatte in einem Gutachten die gravierenden verfassungsrechtlichen Bedenken deutlich aufgezeigt.¹ Es ist außerdem zu verhindern, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger missbraucht und so zum Hindernis für Medienvielfalt und Meinungsbildung werden kann.

Einige Verlagshäuser behaupten, dass das Leistungsschutzrecht für die Finanzierung von Online-Journalismus unbedingt notwendig sei. Es gibt jedoch zahlreiche Geschäftsmodelle, welche es Verlagshäusern erlauben, ihre Inhalte abgabepflichtig zu machen. Bevor sich die Presseverleger hilfesuchend an den

¹ Blankenagel, Alexander/ Spoerr, Wolfgang (2011): „Zur Verfassungswidrigkeit des Leistungsschutzrechts für Presseverleger“, online: <http://www.eco.de/2013/pressemeldungen/leistungsschutzrecht-verfassungswidrig-entwurf-verletzt-grundrechte-von-internetnutzern-unternehmern-und-journalisten.html>



Staat wenden, sollten sie eher vorhandene Zahlungsmodelle attraktiver ausgestalten, so dass sie für eine breitere Zahl von Nutzenden interessant werden. Wie zahlreiche praktische Beispiele zeigen, kann ein Versagen des Marktes nicht bewiesen werden. Damit ist auch kein staatliches Eingreifen erforderlich. Zudem sind Presseverlage auch ohne ein originär eigenes Leistungsschutzrecht durch abgeleitete Urheberrechte ihrer Autoren oder etwa das Datenbankherstellerrecht hinreichend geschützt. Es besteht also keine Schutzlücke, die ein gesetzgeberisches Eingreifen erforderlich gemacht hätte.

■ Angesichts der voraussichtlich hohen administrativen Kosten bei der Berechnung und Einziehung etwaiger Ansprüche aus dem Leistungsschutzrecht stellt sich zudem die Frage, ob Aufwand und Nutzen für die Presseverlage überhaupt in einem angemessenen Verhältnis stehen. Es drohen erhebliche Kollateralschäden. Im Internet sind Suchmaschinen und Newsaggregatoren für das Auffinden von Inhalten aller Art elementar, da ein Nutzer ohne Hilfe die Fülle an Informationen niemals überblicken kann. Suchmaschinen und Newsaggregatoren in ihrer Funktionsweise zu beschneiden, würde die Nutzerfreundlichkeit des Internet erheblich verringern und sich auch auf die Informationsfreiheit auswirken. Auch die Presseverlage werden hierunter leiden.

■ Die Festlegung einer Zahlungsverpflichtung würde zudem vor der Herausforderung stehen, verschiedenen Arten von Suchmaschinen oder Newsaggregatoren gerecht werden zu müssen. Kleinere Nischenangebote wären von den finanziellen Forderungen der Presseverleger aber im Endeffekt genauso – oder im Verhältnis gesehen sogar stärker – betroffen wie große Suchmaschinenanbieter. Damit entfaltet das Leistungsschutzrecht für Presseverleger innovationshemmende Wirkung und schadet kleinen Start-Ups und damit letztendlich dem Standort Deutschland.

2) Schutzrechtsinhaber nach §87f Abs. 1 und 2 UrhG

§87f Abs. 1 UrhG ist so formuliert, dass in keiner Weise erkennbar wird, welche Anbieter überhaupt als Hersteller von „Presseerzeugnissen“ gelten und damit das Leistungsschutzrecht für sich in Anspruch nehmen können. Insbesondere die Definition des Begriffs „Presseerzeugnis“ in §87f Abs. 2 UrhG ist extrem vage formuliert. So könnte etwa ein Karriereportal mit Stellenanzeigen und gelegentlichen redaktionellen Beiträgen ebenso als Presseerzeugnis im Sinne des §87f Abs. 1 und 2 gelten wie ein Datingportal mit Flirttipps. Zwar besteht das Kerngeschäft solcher Portale nicht aus der Bereitstellung redaktioneller Angebote, doch sind auch herkömmliche Presseerzeugnisse stets eine



Kombination aus redaktionellen Beiträgen, Anzeigen und gelegentlich verlagsfremden Angeboten. Statt also Rechtssicherheit für die Verlagshäuser zu schaffen, droht zunächst mal ein Rechtsstreit um die Auslegung der Begriffe „Presseerzeugnis“ und „verlagstypisch“ und damit eine Phase der Rechtsunsicherheit.

Weiterer rechtlicher Klärung bedarf ebenfalls der Terminus der öffentlichen Zugänglichmachung „zu gewerblichen Zwecken“ in §87f Abs. 1 UrhG. Die Gesetzesbegründung erläutert hierzu nur, dass die Formulierung „zu gewerblichen Zwecken“ jede Zugänglichmachung umfasst, die mittelbar oder unmittelbar der Erzielung von Einnahmen dient oder die im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht. Diese Formulierung trägt aber gerade nicht zur Klarstellung bei, sondern macht die Entscheidung stark einzelfallabhängig. Es ist damit davon auszugehen, dass beim Leistungsschutzrecht für Presseverleger über langwierige Gerichtsprozesse eine einheitliche Auslegung des Begriffs „zu gewerblichen Zwecken“ herbeigeführt werden muss. Dies wird ebenfalls nicht zur Rechtssicherheit beitragen.

3) Schutzzumfang und Schranken

Ebenfalls einer rechtlichen Klärung bedarf die zentrale Frage, was mit der in §87f Abs. 1 enthaltenen Formulierung „einzelne Wörter und kleinste Textauschnitte“ vom Anwendungsbereich des Leistungsschutzrechts ausgenommen werden sollte. Diese Beschränkung ist aus verfassungsrechtlichen Bedenken eingeführt worden. Nach der Begründung des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 17/12534, S. 5) soll damit die „freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts“ durch Suchmaschinenanbieter und Newsaggregatoren gewährleistet und sichergestellt werden, dass Suchergebnisse kurz dargestellt werden können, ohne gegen die Rechte der Rechteinhaber zu verstoßen. Unklar ist aber, wie viele Wörter noch einzelne Wörter im Sinne dieses Paragraphen sind und wie lang einzelne Textauschnitte genau sein dürfen. Dabei wird es entscheidend auf den Kontext der einzelnen Wörter bzw. des kleinsten Textauschnittes ankommen. Einzelheiten und Auslegungsfragen werden jedoch über Jahre hinweg die Gerichte beschäftigen. Unter dieser langen Phase der Rechtsunsicherheit werden nicht nur die großen, sondern insbesondere auch viele kleine Informationsdienste leiden.

Es kann auch nicht der Zielsetzung des Leistungsschutzrechts entsprechen, einfache Nachrichtenmeldungen bereits einer Zahlungspflichtigkeit zu unterwerfen. Eine reine Nachricht oder Meinungsäußerung kann vom Wortlaut des



§87f Abs. 1 UrhG nicht umfasst sein. Dies würde den Austausch von Meinungen und damit die Meinungsfreiheit einschränken und behindern. Es steht zu befürchten, dass das Leistungsschutzrecht sich aber dennoch auch auf die Meinungsfreiheit auswirken wird. Damit überwiegen die Nachteile eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger auch in diesem Punkt klar.

4) Verfassungs- und europarechtliche Bedenken

- Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger ist nach Ansicht des eco weder mit Verfassungs- noch mit Europarecht in Einklang zu bringen. Es bestehen gravierende verfassungsrechtliche Bedenken, auf die der eco bereits vor Verabschiedung des Gesetzes in einem Gutachten hingewiesen hat. So wird durch die Beeinträchtigung von zentralen Informationsmittlern auch die Informationsfreiheit der Internetnutzer gefährdet (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG). Auch wird in die Medienfreiheit (Art 5 Abs. 1 Satz 2 GG) und die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der betroffenen Informationsdienste (Art. 12 Abs. 1 GG) eingegriffen. Aufgrund der Vielzahl völlig unbestimmter Rechtsbegriffe verstößt das
- Leistungsschutzrecht für Presseverleger zudem gegen den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 19 Abs. 1 GG). Schließlich lässt sich das Leistungsschutzrecht (zu Lasten der Urheber sowie anderer Content-Anbieter) nicht mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in Einklang bringen.

Aus europarechtlicher Perspektive ist auf den Verstoß des deutschen Gesetzgebers gegen die sich aus den Richtlinien 98/34 (geändert durch Richtlinie 98/48) und 2006/116 ergebenden Notifizierungspflichten hinzuweisen. Rechtsfolge einer fehlenden Notifizierung durch einen Mitgliedsstaat ist nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die Unanwendbarkeit der entsprechenden Vorschrift. Auch mit materiellem Europarecht ist das Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht in Einklang zu bringen: So verstößt es gegen den in der Urheberrechtsrichtlinie (2001/29) niedergelegten Maximalschutz im Urheberrecht. Dieser wurde durch ein Urteil des EUGH bestätigt (Svensson ./ Retriever Sverige, AZ C-466/12 vom 13. Februar 2014, Rn. 34-37 und 40f.). Der EUGH führte darin aus, dass Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) nicht so verstanden werden kann, dass ein Mitgliedsstaat einen weiter gehenden Schutz der Inhaber eines Urheberrechts vorsehen darf, indem er zulässt, dass die öffentliche Wiedergabe Handlungen umfasst, die über die Bestimmungen der Richtlinie hinausgehen (Rn. 37). Da das Ziel der Richtlinie 2001/29 aber beeinträchtigt wäre, wenn ein Mitgliedsstaat einen über die Richtlinie hinaus gehenden Schutz der Inhaber eines Urheberrechts vorsehen würde, ist eine solche Regelung laut



Urteil des EUGH nicht zulässig (Rn. 40f.). Aus Sicht von eco geht auch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger über den durch die Urheberrechtsrichtlinie 2001/29 gewährten Schutz hinaus und beeinträchtigt die Ziele der Richtlinie. Es würde damit einen Verstoß gegen Europarecht darstellen.

Hinzu kommt, dass nach dem Schutzlandprinzip der Gesetzgeber die Erhebung von Entgelten für eine Nutzung einzelner Wörter und kleinster Textauschnitte nur in Deutschland vorschreiben kann. Der Kreis der Berechtigten kann aber schon wegen der EU-Dienstleistungsfreiheit nicht national beschränkt werden, so dass nicht nur deutsche, sondern europäische „Presseverleger“ (bzw. alle „Presseverleger“ aus dem Europäischen Wirtschaftsraum) berechtigt wären, Forderungen an Suchmaschinen und Newsaggregatoren in Deutschland zu stellen. Damit müssen deutsche Unternehmen Beiträge zur Finanzierung in- und ausländischer Presseverleger leisten, wäre ihre Konkurrenten im Ausland dies nicht tun müssen. Damit stellt das Leistungsschutzrecht für Presseverleger eine Beeinträchtigung des europäischen Binnenmarktes dar, da die betroffenen Suchmaschinen und Newsaggregatoren europaweit nicht mehr einheitlich und ungehindert angeboten werden können. Dies würde sich wettbewerbsverzerrend auswirken.

5) Bestehende technische Möglichkeiten

Auch angesichts der bereits bestehenden technischen Möglichkeiten stellt sich die Frage, ob ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger als zusätzliche Maßnahme tatsächlich notwendig ist. Nach dem Standardprotokoll zum Ausschluss von Robots wird bei einer Website zuerst die Datei robots.txt ausgelesen. Darin kann festgelegt werden, ob und welche Inhalte einer Website etwa von einer einzelnen oder verschiedenen Suchmaschinen erfasst und ob die entsprechenden Suchergebnisse mit oder ohne kurze Textauschnitten (den so genannten Snippets) angezeigt werden sollen. Die Verlage haben auf technischer Ebene bereits jetzt die vollständige Kontrolle darüber, ob und auf welche Weise ihre Inhalte in den Suchergebnissen von Suchmaschinen und Newsaggregatoren erscheinen. Auch deshalb ist ein zusätzliches urheberrechtliches Verbotsrecht nicht erforderlich.